

# **Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Rückbaus von Kleingärten in der Landeshauptstadt Schwerin**

## **1 Zuwendungszweck**

Die Landeshauptstadt Schwerin gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für den Rückbau von Kleingärten einschließlich der erforderlichen Entschädigung der Pächter auf der Grundlage des Kleingartenentwicklungskonzepts für die Landeshauptstadt Schwerin und der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Schwerin. Ziel ist die Beseitigung von Konflikten der Kleingartennutzung mit den Belangen des Gewässer- und des Naturschutzes bzw. erheblichen Defiziten bei der öffentlichen Erschließung.

## **2 Grundlagen**

- 2.1 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung einschließlich Verzinsung der gewährten Zuwendung gelten die Vorschriften der Dienstanweisung für die Gewährung von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen in Verbindung mit §§ 48 – 49a Verwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg – Vorpommern.
- 2.3 Eine gleichzeitige Inanspruchnahme öffentlicher Mittel im Rahmen anderer Förderprogramme oder von Erstattungen im Rahmen der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Ausgleichs- bzw. Ökokontomaßnahme) schließt eine Zuwendung nach dieser Richtlinie nicht aus, ist im Antrag nach Ziffer 6.2 aber anzugeben.
- 2.4 Der Kleingartenbeirat ist vor der Entscheidung über die Mittelvergabe anzuhören.

## **3 Gegenstand der Zuwendung**

- 3.1 Zuwendungsfähig sind
  - a) Aufwendungen zum Rückbau von baulichen Anlagen einschließlich Entfernung abflussloser Sammelgruben sowie der Leitungen (Strom, Wasser) aus dem Boden in Kleingartenparzellen sowie auf Gemeinschaftsflächen in Kleingartenanlagen unter den Voraussetzungen der Ziffer 5.1.
  - b) Aufwendungen zu Entschädigungszahlungen nach § 11 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) bei der Kündigung von Einzelpachtverhältnissen unter der Voraussetzung, dass die Entschädigung auf der Grundlage der »Richtlinie für die Wertermittlung von Kleingärten bei Parzellenwechsel und bei Räumung von Kleingärten/Kleingartenanlagen im Landesverband der Gartenfreunde Mecklenburg und Vorpommern e.V.« in ihrer jeweils gültigen Fassung ermittelt, ein zu entschädigender Wert festgestellt wurde und die Entschädigungszahlung zwingend zur Beräumung der Kleingartenparzellen erforderlich ist.

### 3.2 Nicht zuwendungsfähig sind

- a) Aufwendungen für die Entschädigung nach §11 Bundeskleingartengesetz in Kleingartenparzellen, die vor dem 10.9.2018 bereits ungenutzt waren,
- b) Aufwendungen für den Rückbau von baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung ganz oder teilweise abweichend von den Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes errichtet wurden.

3.3 Im Einzelfall sind Ausnahmen von den Vorgaben nach Ziffer 3.2 b) möglich, wenn der Antragsteller nachweist, dass der ursprüngliche Pächter nicht mehr zu Beseitigung der unrechtmäßig errichteten baulichen Anlagen herangezogen werden kann und die Übernahme der Rückbaukosten für den Verein eine unbillige Härte darstellen würde.

## 4 Zuwendungsempfänger

4.1 Zuwendungsempfänger nach dieser Richtlinie sind ausschließlich Kleingartenvereine, die die Voraussetzungen des § 2 BKleingG in seiner jeweiligen Fassung erfüllen, und ihren Sitz in der Landeshauptstadt Schwerin haben.

## 5 Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Eine Zuwendung wird für den Rückbau von baulichen Anlagen in Kleingartenanlagen gewährt, bei denen Konflikte, Beeinträchtigungen bzw. Beeinträchtigungsrisiken im Hinblick auf den Gewässerschutz und den Naturschutz bestehen oder denen eine öffentliche Erschließung fehlt. Grundlage für die Beurteilung sind die entsprechenden Darstellungen im Kleingartenentwicklungskonzept und hier insbesondere zum »prioritären Rückbau«.

## 6 Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

- 6.1 Die Zuwendung wird im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht zurückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 6.2 Für die Finanzierung von Rückbaumaßnahmen nach Ziffer 3.1 a) können Zuschüsse bis zu einer Höhe von max. 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses beträgt mindestens 500.- Euro und maximal 10.000.- Euro je Kleingartenparzelle. Entschädigungen nach Ziffer 3.1.b) werden als nicht zurückzahlbare Zuwendung gewährt.
- 6.3 Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers, d.h. Leistungen, bei denen keine kassenwirksamen Geldzahlungen an Dritte erfolgen, können als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden. Höhe und Umfang dieser Leistungen sind sowohl im Finanzierungsplan als auch im Verwendungsnachweis in geeigneter Form nachzuweisen. Die Eigenleistungen können, bezogen auf den Gesamtumfang der Maßnahme, bis zu einer Höhe von 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben anerkannt werden.

## 7 Antragsverfahren

7.1 Die Zuwendung wird nur auf schriftlichen Antrag nach vorgegebenem Formblatt geleistet. Der Antrag und alle weiteren notwendigen Dokumente sind durch den vertretungsberechtigten Vorstand zu unterzeichnen. Eine Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen. Die Bewilli-

gung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Anträge sind nach Möglichkeit gebündelt für mehrere, unmittelbar benachbarte Parzellen einzureichen.

- 7.2 Anträge auf Zuwendung sind zu richten an den »Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin – Zentrales Gebäudemanagement, Abt. Liegenschaften« (Bewilligungsstelle).
- 7.3 Dem Antrag für eine Zuwendung nach Ziffer 5.1 dieser Richtlinie sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Beschreibung und Begründung der Rückbaumaßnahme einschließlich der Folgenutzung,
  - b) Kostenaufstellung und Finanzierungsplan, ggf. mit Angabe unbarer Eigenleistungen gemäß Ziffer 6.3,
  - c) Lageplan, in dem die vorgesehenen Maßnahmen eingezeichnet sind,
  - d) Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese im Einzelfall erforderlich sind,
  - e) Vorlage eines Nachweises über die Zustimmung des Grundstückseigentümers und Klärung des Pachtverhältnisses für die zu beräumenden Kleingartenflächen,
  - f) Auszug aus dem aktuellen Vereinsregister und Kopie des gültigen Anerkennungsbescheides über die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit,
  - g) bei der Vergabe der Leistungen die Vorlage von mindestens drei Angeboten je Teilleistung,
  - h) bei Vereinen, die Mitglied im Kreisverband der Gartenfreunde sind, die Zustimmung des Kreisverbandes zum Antrag,
  - i) ein Nachweis über die Entsorgung der im Rahmen des Rückbaus anfallenden Materialien.

Die Abforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

- 7.4 Die Zuwendung ist zweckgebunden einzusetzen und darf nicht an Dritte übertragen werden.
- 7.5 Vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides darf nicht mit der Durchführung der beantragten, nach dieser Richtlinie zuwendungsfähigen Maßnahme (d.h. Abschluss von Verträgen zu Lieferungen und Leistungen, Materialkauf, Ausführung der Maßnahme) begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn führt zur Ablehnung des Antrages bzw. zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides; dies gilt nicht, wenn der vorzeitige Maßnahmebeginn ausnahmsweise genehmigt wurde.
- 7.6 Die Verwendung der Mittel nach Ziffer 3.1 a) ist spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme gegenüber der Bewilligungsstelle nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem inhaltlichen Sachbericht einschließlich Fotodokumentation und einem zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben des Kosten- und Finanzierungsplanes für das Projekt.
- 7.7 Die Landeshauptstadt Schwerin ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

## **8 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister